

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Neusäß
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)
vom 28.08.2017**

geändert durch Satzung vom 06.12.2018 (in Kraft ab 03.01.2019)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Neusäß folgende

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neusäß werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Gebühren für Sondernutzungen, mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren, werden zu einer Summe zusammengefasst.

- (6) Bei Sondernutzungen, auch gebührenbefreiten, wird generell eine Verwaltungsgebühr von mind. 10,00 Euro veranlagt, die sich im Einzelfall bei einem größerem Verwaltungsaufwand auch auf maximal 150,00 Euro erhöhen kann.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann, in folgenden Fällen, auch ganz oder teilweise gewährt werden:
- a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) Sondernutzungen von politischen Parteien, ortsansässigen Vereinen und Organisationen. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen kommerzieller oder gewerblicher Art, außer dem Veranstalter ist die Gemeinnützigkeit bescheinigt.
 - f) Straßenfeste

- (6) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Plakattierungen bzw. Informationsveranstaltungen:
- a) bei allgemeinen Wahlen innerhalb 6 Wochen vor dem Wahltag,
 - b) bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften und innerhalb 6 Wochen vor dem Bürgerentscheid,
 - c) bei Volksbegehren/Volksentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften, innerhalb 6 Wochen vor dem Ende der Eintragsfrist und innerhalb 6 Wochen vor dem Volksentscheid.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes auch Gebührensschuldner.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der unerlaubten Sondernutzung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren, tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheiten, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung, ein.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (3) Beträge unter 30,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neusäß, den 01.10.2017

Richard Greiner
Erster Bürgermeister

**ANLAGE 1 ZUR SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG –SNGS–:
GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
1	Halbseitige Sperrung der Verkehrsfläche durch Aufgrabung oder Baukränen, Gehweg Sperrung	1 Tag	25,00
		2 Tage	35,00
		3 - 5 Tage	50,00
		6 – 14 Tage	75,00
		bis 30 Tage	200,00
		je weiterer Monat	+ 300,00
2	Vollsperrung der Verkehrsfläche	1 Tag	50,00
		2 Tage	70,00
		3 – 5 Tage	100,00
		6 – 14 Tage	150,00
		bis 30 Tage	400,00
		je weiterer Monat	+ 600,00
3	Aufstellen von Gerüsten, Containern, Bauwägen, Bauzaun, Fahnenstangen- und masten, Verkehrszeichen, Lagerung von Materialien	1 Tag	15,00
		2 Tage	25,00
		3 – 5 Tage	40,00
		6 – 14 Tage	55,00
		bis 30 Tage	150,00
		je weiterer Monat	+ 225,00
4	Werbeanlagen	bis 30 Tage	30,00
		je weiterer Monat	+ 30,00
4.1	Plakatierung	Stück/Woche	1,00
5	Warenautomaten und Schaukästen	Anzahl/Jahr	60,00
6	Informationsstände	je Tag	45,00
7	Altkleidercontainer	Anzahl/Jahr	300,00
8	Postablage- und Briefkästen	Anzahl/Jahr	60,00
9	Freiflächen für Bewirtung (Tisch- / Stuhlaufstellung)	je m ² /Saison (01.04.-31.10.)	20,00
10	Verkaufsbuden- und stände	Anzahl/Monat	110,00 + 100,00 Strom
11	Aufstellen von Fahrradständern, Topfpflanzen, Blumen-trögen	Anzahl/Jahr	30,00
12	Freitreppen und Rampen	je m ² /Jahr	40,00
13	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO	je Tag	30,00
13	Verlegung von privaten Versorgungsleitungen zur Lieferung von Strom, Wärme und dergleichen (privat sind alle Versorger, die nicht bereits der Verpflichtung der Konzessionsabgabe unterliegen bzw. auf die das Telekommunikationsgesetz Anwendung finden). Für erstere fällt die Sondernutzungsgebühr auch an für Leitungen, die über das öffentliche Versorgungsnetz hinausgehen. Daneben dann Schachtbauwerke werden längenmäßig erfasst, Straßenquerungen ebenfalls nach Längenmaß ab Trassenmitte	je lfm.	80,00
14	Verlängerung des Zeitraumes, einer nicht in Anspruch genommenen Sondernutzung	Pauschal	30,00

Liegt eine Sondernutzung gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung -SNS- vor, so wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 2 Absatz 5 der Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS- veranlagt.